

## Sitzungsvorlage Nr. IX/1164

---

### öffentlich

**Amt** 01 - Referat des Bürgermeisters  
**Sachbearbeiter/-in** Carolin Kreuels  
**Berichterstatter/-in** Marc Venten

### Beratungsfolge

**Gremium**  
Rat der Stadt Korschenbroich

**Sitzungsdatum**  
11.07.2019

### TOP-Nr. 14

## Private Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs des Bürgermeisters

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Korschenbroich genehmigt dem Bürgermeister der Stadt Korschenbroich auf der Grundlage der in seinem Schreiben vom 02.04.2019 erteilten Hinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die private Nutzung des ihm zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeugs im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

Für Privatfahrten in Ausübung einer genehmigten Nebentätigkeit gelten die Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Danach ist ein kostendeckendes Nutzungsentgelt zu entrichten, soweit keine Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die mit der ständigen Vertretung des Bürgermeisters der Stadt Korschenbroich befassten Personen, sofern und solange sie die Vertretung tatsächlich wahrnehmen, also z.B. während eines Urlaubes oder einer Erkrankung.

### Sachdarstellung/Begründung:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Schreiben vom 02.04.2019 Hinweise zur privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte veröffentlicht.

Mit dem Schnellbrief 94/2019 hat der Städte- und Gemeindebund NRW auf die Anwendungshinweise mit weitergehenden Erläuterungen Bezug genommen. Demnach ist für die private Nut-

zung des zur Verfügung gestellten Dienstkraftfahrzeugs die Genehmigung der Kommune notwendig.

Die Nachfrage nach dem zuständigen Organ und der Form der Genehmigung beim Städte- und Gemeindebund NRW ergab, dass es hierzu weder Rechtsprechung noch Literatur gebe. In der Praxis werde die Genehmigung häufig vom jeweiligen Rat in Form eines Beschlusses erteilt, da streitig sei, ob die Genehmigung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen sei und es sich darüber hinaus um eine Entscheidung von politischer Bedeutung handele. Diesem vorgeschlagenen Vorgehen wird Folge geleistet.

Private Fahrten am Dienort sind – wie bislang – unentgeltlich. Darüber hinaus sind nach den o. g. Hinweisen zukünftig auch private Fahrten innerhalb des Gebietes des Rhein-Kreises Neuss unentgeltlich. Für alle darüber hinaus gehenden privaten Fahrten ist gegenüber der Stadt Korschenbroich eine Kilometerentschädigung von 0,30 € zu entrichten. Zahlt der Benutzer bei Privatfahrten die Kosten für Treibstoff und Öl selbst, vermindert sich die Gesamtsumme der von ihm zu zahlenden Kilometerentschädigung um diese Beträge.

Steuerrechtliche Vorschriften für die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

#### **Finanzierung:**

- keine finanzielle Auswirkung
- finanzielle Auswirkung

Bisher war für private Fahrten außerhalb des Dienortes des Bürgermeisters der Stadt Korschenbroich ein Entgelt durch diesen an die Stadt Korschenbroich zu entrichten. Durch die Ausweitung des Gebietes, für welches kein Entgelt gezahlt werden muss, entfällt zukünftig das Entgelt für private Fahrten, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss, aber außerhalb des Gebietes der Stadt Korschenbroich durchgeführt werden.

#### **Anlagen:**

Anwendungshinweise des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte vom 02.04.2019

#### **Mitgezeichnet von**

Venten, Marc

Gorzalanczyk, Patrick